

Beschluss-Vorlage 2015/0280 zur Sitzung am 28.07.2015  
des HAUPTAUSSCHUSSES

TOP 4

öffentlich

---

Betreff: Streikbedingte Schließungen und Betriebseinschränkungen in den städtischen  
Kinderbetreuungseinrichtungen - Rückerstattung von Besuchsgebühren; Beschlussfassung

---

Finanzielle Auswirkungen? Ja X

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>
Euro 7.400	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2015	<u>nein</u> im Investitions-HH 2015	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	---	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin Eike Höppner  
wurde gehört X hat zugestimmt X

### **Sachverhalt:**

Die Mitarbeiterinnen der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen beteiligten sich im Mai 2015 in unterschiedlicher Anzahl an dem von der Gewerkschaft VERDI ausgerufenen Streik der kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen. Aus der beiliegenden Übersicht ist ersichtlich, welche Einrichtungen in welchem Umfang betroffen waren.

Insbesondere in Einrichtungen, die komplett geschlossen waren oder über längere Zeit einen Notbetrieb hatten, haben sich verschiedene Eltern an die Stadtverwaltung mit der Bitte/Forderung gewandt, einen Teil der Beiträge zurückerstattet zu bekommen. Generell wurden alle Eltern von der Stadt dahingehend informiert, dass die Frage der Zurückerstattung von Besuchsbeiträgen grundsätzlich geprüft und die Entscheidung vom Hauptausschuss herbeigeführt wird.

Diese Prüfung ist nunmehr erfolgt. So ist in Ziffer 6.2 der Benutzungsordnung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen festgelegt, dass die Stadt berechtigt ist, die Kindereinrichtungen vorübergehend

zu schließen, wenn unter anderem durch unüberbrückbaren Personalausfall (z.B. auch Streik) die Aufsicht, Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Die Stadt soll sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder bemühen. Ein Anspruch der Eltern auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Kinderbetreuungseinrichtung oder Schadensersatz besteht nicht. Da von den Streikmaßnahmen fast alle städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen betroffen waren, war es nicht möglich, die Kinder, die von Streikmaßnahmen betroffen waren, in anderen städtischen Einrichtungen zu betreuen.

In Ziffer 10.5 der Benutzungsordnung ist festgelegt, dass die Beiträge für den Besuch und für das Essen als Jahresbeiträge kalkuliert sind. Kürzungen zu Ferienzeiten (z.B. Monat August), bei Schließungen oder aus sonstigen Gründen sind nicht zulässig. Dies bedeutet, dass z.B. bei streikbedingten Schließungen die Besuchsbeiträge grundsätzlich weiter zu leisten sind. Eine Rücksprache bei der Kommunalaufsicht des Landratsamts Fürstenfeldbrucks hat ergeben, dass gegen eine Rückerstattung von Besuchsbeiträgen wegen streikbedingter Schließungen oder Betriebseinschränkungen von städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen keine Bedenken bestehen. Zum einen ist die Benutzung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen privatrechtlich geregelt, d.h. es wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Ferner ist in der Benutzungsordnung nicht konkret festgelegt, dass Rückerstattungen ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen ist hingegen, eigenmächtige Kürzungen durch die Eltern vorzunehmen.

Die Verwaltung ist daher der Auffassung, dass an die Eltern, deren Kinder eine städtische Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, die durch den Streik längere Zeit geschlossen war oder Betriebseinschränkungen hatte, eine Rückerstattung erfolgen sollte. Drei Einrichtungen waren nur einen Tag geschlossen. Hier ist die Verwaltung der Auffassung, dass die Beitragsrückerstattung wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands und der sehr geringen in Frage kommenden Beträge nicht vorgenommen werden sollte.

Der Vorschlag der Verwaltung für eine Beitragsrückerstattung im städtischen Kinderhaus Abenteuerland, im Kinderhaus Kleiner Muck und im Kinderhort KiK ist aus der beigefügten Aufstellung ersichtlich. Es handelt sich hier um pauschale und großzügige Regelungen.

Für Eltern mit geringer Buchungszeit und geringem Besuchsbeitrag würden sich zum Teil Erstattungsbeträge von unter 10 € ergeben. Hier ist die Verwaltung der Auffassung, dass auf Grund des mit der Auszahlung verbundenen hohen Verwaltungsaufwand keine Erstattung vorgenommen werden sollte.

Außerdem sollte es möglich sein, im Einzelfall auf Antrag der Eltern eine Erstattung vorzunehmen, falls es beim Vollzug der Regelung zu Härtefällen kommen sollte.

In der Summe ergibt sich ein Rückerstattungsbetrag in Höhe von 7.400 Euro. Die Verwaltung sollte beauftragt werden, eine Deckung des nicht im Haushaltsplan veranschlagten Betrags herbeizuführen.

Die Rückerstattung der Essenbeiträge ist generell in der Beitragsordnung vorgesehen, wenn das Kind eine Woche oder länger nicht am Essen teilnimmt. Diese Rückerstattungen sind bereits erfolgt.

Der Sitzungsvortrag ist mit der Finanzverwaltung abgestimmt.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Eltern von Kindern, die in städtischem Kinderhaus Abenteuerland, im städtischen Kinderhaus Kleiner Muck und im städtischen Kinderhort KiK von Schließungen oder Betriebsein-

schränkungen betroffen waren, erhalten für den Monat Mai 2015 eine Beitragsrückerstattung im vorgeschlagenen Umfang (s. Anlage zum Sitzungsvortrag).

2. Bei Einrichtungen, die nur einen Tag streikbedingt geschlossen hatten, erfolgt keine Rückerstattung
3. Beitragsrückerstattungen von unter 10 € kommen nicht zur Auszahlung.
4. Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter im Amt Abweichungen von dieser Regelung vornehmen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, eine Deckung des nicht im Haushaltsplan veranschlagten Betrages herbeizuführen.

Bruno Didrichsons

Genehmigt Zweiter Bgm

Anlage.HA.2015\_0280